



## Grundsätze für Hausaufgaben

**Bezug:** § 129 Nr. 5, 135 und 73 des Hessischen Schulgesetzes i.d.F. vom 21.11.2011; §§ 26 und 35 der „Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses“ i.d.F vom 19.08.2011 (Anlage 2 Nr. 10 zu § 26)

Hausaufgaben dienen dazu, den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu geben, eigenständig und selbstverantwortlich ihren Lernprozess zu gestalten. Auf diese Weise erwerben sie fachbezogene und überfachliche Kompetenzen und festigen die im Unterricht erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Hausaufgaben haben des Weiteren den Zweck, die Unterrichtsarbeit durch die Verarbeitung und Vertiefung von Einsichten zu ergänzen.

In den Lern- und Übungsphasen des Unterrichts werden die Schülerinnen und Schüler darauf vorbereitet, wie sie die Hausaufgaben erledigen können.

Hausaufgaben werden so gestellt, dass für ihre Bearbeitung keine außerschulische Hilfe erforderlich ist und dass sie in angemessener Zeit erledigt werden können. Die Mitglieder der Klassenkonferenzen stimmen sich über den zeitlichen Umfang der Hausaufgaben ab.

Hausaufgaben stehen im Dienste der individuellen Leistungserziehung und sollen die Leistungsbereitschaft fördern, indem sie so gestaltet werden, dass methodische und didaktische Verknüpfungen mit dem Unterrichtsgeschehen erfolgen. Aus diesem Grunde werden die Hausaufgaben ins Unterrichtsgeschehen einbezogen und regelmäßig stichprobenartig überprüft.

Die Lehrkräfte legen den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern auf Klassenelternabenden diese Grundsätze dar, erläutern die mit den Hausaufgaben verbundenen pädagogischen Zielsetzungen und geben Hinweise darauf, wie die Eltern ihre Kinder bei der Erledigung der Hausaufgaben unterstützen können.

Die Eltern derjenigen Schülerinnen und Schüler, die ihre Hausaufgaben nicht regelmäßig erledigen, werden von den Lehrkräften über diesen Umstand schriftlich

informiert. Diese Benachrichtigung wird in die Schülerakte aufgenommen.

Die bei der Erledigung der Hausaufgaben erbrachten Leistungen gehen als „sonstige Leistungen“ in die mündliche Note und damit in die Ermittlung der Zeugnisnote ein.

Die Verordnung sieht vor, dass keine Hausaufgaben für den nächsten Schultag gestellt werden, wenn der Unterricht nach 14.00 Uhr endet, es sei denn, die Schulkonferenz beschließt eine andere Regelung.

Laut geltendem Stundenplan endet die 7. Stunde um 14.05 Uhr. Die Schulkonferenz hat am 26.09.2011 beschlossen, dass an Tagen, an denen die Schülerinnen und Schüler nach der 7. Stunde Unterrichtschluss haben, Hausaufgaben für den nächsten Schultag gestellt werden können.

Beschluss der Schulkonferenz vom 14.06.2012